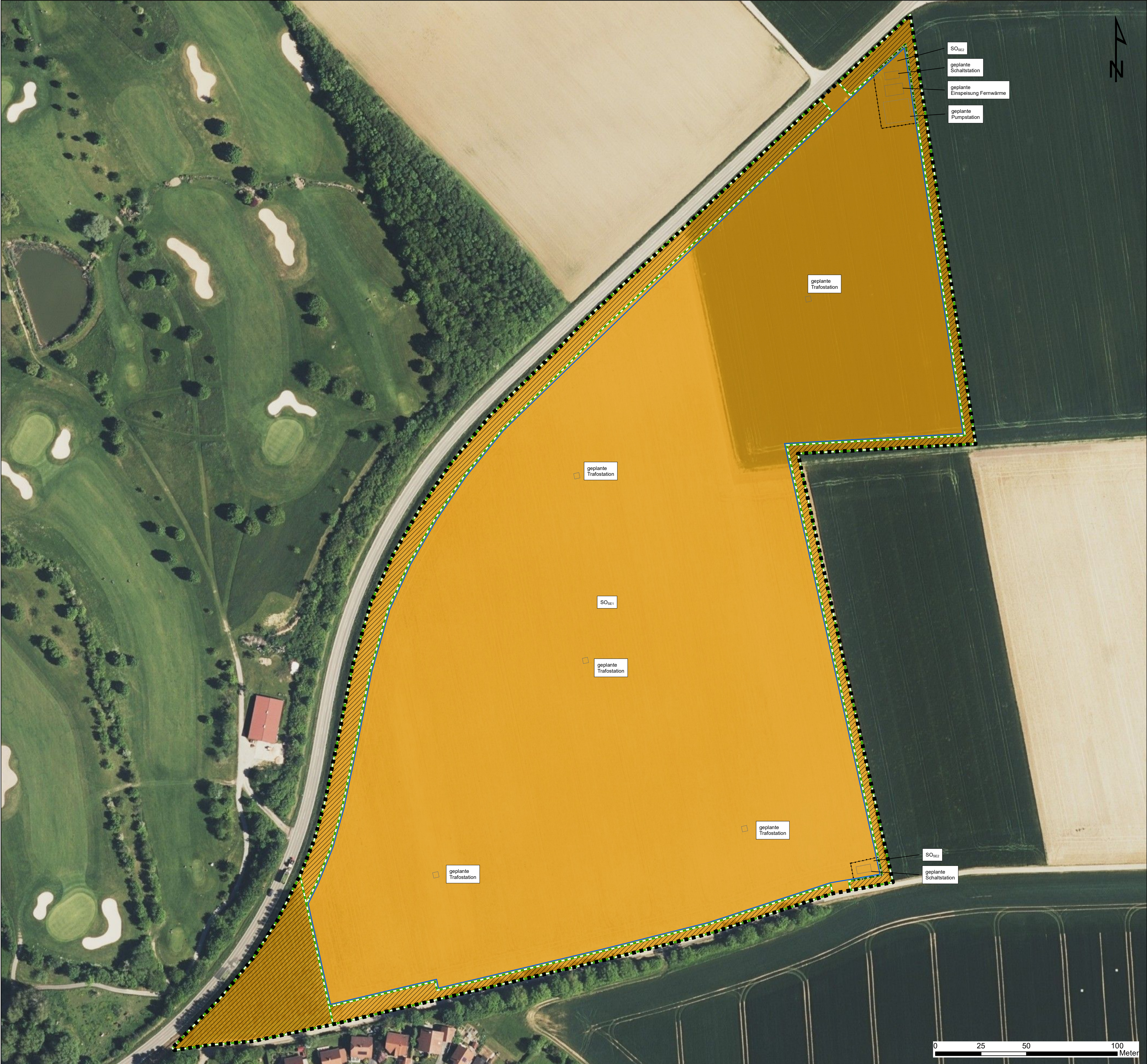




Planzeichenbeschreibung

Art der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet: Solarenergie -SO- (§ 11 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Bindung für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) / Gestaltungsmaßnahmen

Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereichs des B-Planes "Solarenergie Kiesgrubenäcker"

Auszug der textlichen Festsetzungen, vgl. Kapitel 5 Umweltbericht

Baufeldinterne Festsetzungen		
1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umzäunung des Gebiets: Es ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen. Beleuchtung des Gebiets: Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.		
2. Pflanzgebote Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Südwesten): Die gemäß Planeintrag mit einem Pflanzgebot belegte Fläche ist zu mind. 50 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Randeingrünung): Die gemäß Planeintrag mit einem Pflanzgebot belegte Fläche ist zu mind. 75 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Entlang des östlichen Gebietsrandes ist eine Reduzierung des Deckungsgrades auf 30 % zulässig Kompensationsmaßnahme: Auf der Fläche SO_{se1} sind die Zwischenmodulflächen und die überschrmtten Flächen als extensive Mähweise zu entwickeln.		
4. Bodenfunde Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).		
5. Altlasten Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.		
6. Bodenschutz Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.). Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.		
7. Grundwasserfreilegung Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG). Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.		
Baufeldexterne Festsetzungen		
1. CEF-Maßnahme-Nr. 1: Anlage von Blühflächen		
Projekt:	Anlage 2	
B-Plan "Solarenergie Kiesgrubenäcker"		Az: 22132-4
Maßstab: 1:1.000	Grünordnungsplan	
Verfasser:	Auftraggeber:	Mannheim, 22.06.2023
 BAADER KONZEPT Baader Konzept GmbH N7, 5-6 68161 Mannheim	Große Kreisstadt Stadt Bad Rappenau Kirchplatz 4 74906 Bad Rappenau 	Dr. Markus Gonser Dr. Markus Gonser